



## **Beschwerde gegen Beschluss**

Die Entscheidung kann von den unmittelbar Betroffenen mit der Beschwerde angegriffen werden.

1) Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung der Entscheidung bei dem Kreissportgericht einzulegen. Für den bisher nicht am Verfahren beteiligten Beschwerdeführer, beginnt die Frist am Tage nach dem Erscheinungstag der Veröffentlichung der Urteilsformel in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen.

2) Die Rechtsmittelschrift ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozesserkklärungen der Schriftform.

3) Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren an die Geschäftsstelle des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen,

IBAN DE51443500600005003421 BIC WELADED1UNN, zu zahlen. Die Gebühren betragen 25,00 €.

4) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Einlegung (Zustellung) zu begründen. Hierzu gehört auch die Erklärung, ob der Beschluss im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten wird. Die Begründung ist dem Kreissportgericht zuzustellen.